

2. Zoll- und Steuerwesen.

Verzeichnis

der in Frankreich zur Ausstellung von Untersuchungszeugnissen für Wein, Traubenmost und Traubenmaische (§§ 8, 22 Abs. 3 und § 23 Abs. 4 der Weinzollordnung) ermächtigten Fachchemiker.

Astruc, Direktor der „Station oenologique du Gard“ in Nîmes.
Curtet, Direktor des „Institut régional oenologique et agronomique de Bourgogne“ in Dijon.
Gayon, Direktor der „Station agronomique et oenologique“ in Bordeaux.
Guillon, Direktor der „Station viticole“ in Cognac.
Mathieu, Direktor der „Station oenologique de Bourgogne“ in Beaune.
Munz, Direktor der Laboratorien des „Institut national agronomique“ in Paris.
Robin, Direktor des „Laboratoire Départemental d'Indre et Loire“ in Tours.
Roos, Direktor der „Station oenologique de l'Hérault“ in Montpellier.
Sémichon, Direktor der „Station oenologique de l'Aude“ in Narbonne.
Vincens, Direktor der „Station oenologique“ in Toulouse.

Veränderungen in den Befugnissen, die den Zoll- und Steuerstellen gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 4 des Zolltarifgesetzes erteilt sind.

Königreich Preußen.

Den Zollämtern I Altona-Holzhausen und Altona-Seeschiffhafen im Bezirke des Hauptzollamts Altona-Elbe ist die Befugnis 7, dem neuerrichteten Zollamt I Böhwinkel im Bezirke des Hauptzollamts Elberfeld sind die Befugnisse 16 bis 39 und 41 bis 54 erteilt worden.

Königreich Sachsen.

Dem Nebenzollamte II Seiffhennersdorf vor Warnsdorf im Bezirke des Hauptzollamts Zittau ist die Befugnis 30 erteilt worden.

Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Königreich Preußen.

Auf dem Stettiner Bahnhof in Berlin ist eine dem Hauptzollamte Berlin Posthof unterstellte Zollabfertigungsstelle für das unter Zollkontrolle eingehende Gepäck der Reisenden mit der Bezeichnung „Zollabfertigungsstelle Berlin Stettiner Bahnhof“ errichtet worden, der folgende Befugnisse beigelegt sind:

1. Erledigung und Ausfertigung von Begleitscheinen I über Reisegepäck,
2. Erledigung von Begleitzetteln über beim Grenzübergangsamte nicht abgefertigtes Reisegepäck.

In Böhwinkel im Bezirke des Hauptzollamts Elberfeld ist ein Zollamt I mit der amtlichen Bezeichnung „Zollamt I Bahnhof Böhwinkel“ errichtet, dem die nachstehend aufgeführten Abfertigungsbefugnisse beigelegt worden sind:

1. Ausfertigung und Erledigung von Zoll-, Branntwein-, Schaumwein-, Zigaretten-, Zuckerbegleitscheinen I und II sowie von Tabakversendungsscheinen I und II,
2. Ausfertigung von Begleitscheinen I und II über inländisches Salz,
3. sämtliche Befugnisse im Eisenbahnverkehr ohne Einschränkung,
4. sämtliche Befugnisse im Übergangsabgabenverkehre.

Das Zollamt II Sylt (Westerland) im Bezirke des Hauptzollamts Tönning ist in ein Zollamt I umgewandelt worden.

Es ist erteilt:

dem Zollamt I Andernach im Bezirke des Hauptzollamts Coblenz die Befugnis zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I und II über Wein aus dem Privattransitlager unter amtlichem Mitverschlusse der Firma P. Dahmen in Andernach;

dem Zollamt II Lades im Bezirke des Hauptzollamts Schwelbein die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I und Begleitzetteln über Gasöl, das für das Elektrizitätswerk Prügnow-Lades G. m. b. H. in Prügnow eingest;

dem Zollamt I Marienburg im Bezirke des Hauptzollamts Elbing die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über die für die Seifenfabrik von H. A. Schwabe Nachfolger in Marienburg eingehenden Sendungen von Baumwollsamöl und Ricinusöl in Fässern, amtlich ungenießbar gemacht, tierischem Talg, amtlich ungenießbar gemacht (Anmerkungen zu Nr. 166 und 129 des Zolltarifs), sowie Palmöl und Kotosnuköl (Nr. 171 des Tarifs), zum Verlusse nicht geeignet;

dem Zollamt I Schönlanke im Bezirke des Hauptzollamts Rogalen die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über nur gegorene Tabakblätter, die unter Eisenbahnwagenverschluß eingegeben. Die dem Zollamt II Plön im Bezirke des Hauptzollamts Neustadt i. S. beigelegte Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Wein ist auf den beim Begleitschein-Ausfertigungsamte speziell revidierten Wein beschränkt worden.

Das Hauptzollamt Eigmaringen besitzt die Befugnis zur Abfertigung des unter Eisenbahnwagenverschluß mit Übergangsschein eingehenden Bieres.

Königreich Bayern.

Das Steueramt Erding im Bezirke des Hauptzollamts München II ist in eine Steuerstelle und die Steuerstelle Schwaben in demselben Hauptamtsbezirke in ein Steueramt umgewandelt worden.

Der Steuerstelle Schillingssürst im Bezirke des Hauptzollamts Fürth ist die Befugnis zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Erlaubnisarten für Kraftfahrzeuge von im Ausland wohnenden Besitzern erteilt worden.

Königreich Sachsen.

Dem Steueramte Burgstädt im Bezirke des Hauptzollamts Chemnitz ist die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Handschuhe der Tarifnummern 409, 435, 459, 517, 519 und 562, die bisher nur für den Verkehr der Firma Winkler & Gärtner erteilt war, nunmehr ohne Beschränkung beigelegt worden.

Großherzogtum Baden.

Das Finanzamt Oberkirch im Bezirke des Hauptsteueramts Baden ist aufgehoben worden.

Zum 1. Januar 1910 werden aufgehoben die Finanzämter Dreisach im Bezirke des Hauptsteueramts Freiburg und Buchen im Bezirke des Hauptsteueramts Heidelberg. Vom gleichen Zeitpunkt ab gehört das Untersteueramt Herbolzheim (jetzt im Bezirke des Hauptsteueramts Freiburg) zum Bezirke des Hauptsteueramts Vahr.

Großherzogtum Luxemburg.

Im Bezirke des Hauptzollamts Luxemburg haben die Branntweinabfertigungsstellen Echengen und Wasserbillig die Bezeichnung Übergangsabgaben- Nebestelle erhalten; gleichzeitig ist ihnen die Befugnis zur Erhebung der Übergangsabgabe von Bier und zur Ausfertigung und Erledigung von Übergangsscheinen über Bier beigelegt worden.

Ferner ist

dem Steueramt Blanden die Befugnis zur Erhebung der Übergangsabgabe von Bier sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Übergangsscheinen über Bier erteilt worden.